

Synopse zur Novellierung des Kreiskirchenamtsgesetzes (KKAG)

Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) vom 04. Juli 2008	Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung Vom ..
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben</p> <p>§ 1 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter</p> <p>§ 2 Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern</p> <p>§ 3 Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden</p> <p>§ 4 Verwaltungsaufgaben der Landeskirche</p> <p>§ 5 Verwaltungskosten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II: Organisation und Leitung</p> <p>§ 6 Arbeitsbereiche</p> <p>§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter</p> <p>§ 8 Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt</p> <p>§ 9 Verwaltungsrat</p> <p>§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</p> <p>§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III: Träger des Kreiskirchenamtes bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise</p> <p>§ 12 Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes</p> <p>§ 13 Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 14 Bildung von Kreiskirchenämtern</p> <p>§ 15 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</p> <p>§ 16 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</p> <p>§ 17 Sonderregelungen</p> <p>§ 18 Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 19 Sprachliche Gleichstellung</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I: Grundsätze und Aufgaben</p> <p>§ 1 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter</p> <p>§ 2 Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern</p> <p>§ 3 Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise</p> <p>§ 3a Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden</p> <p>§ 4 Verwaltungsaufgaben der Landeskirche</p> <p>§ 4a Verwaltungsaufgaben von selbständigen Einrichtungen</p> <p>§ 5 Verwaltungskosten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II: Organisation und Leitung</p> <p>§ 6 Arbeitsbereiche</p> <p>§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter</p> <p>§ 8 Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt</p> <p>§ 9 Verwaltungsrat</p> <p>§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates</p> <p>§ 11 Finanzierung der Kreiskirchenämter</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III: Träger des Kreiskirchenamtes</p> <p>§ 12 Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes</p> <p>§ 13 Kreiskirchenamt auf Grundlage einer Zweckvereinbarung</p> <p>§ 13a Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreises</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 14 Rechtsnachfolge</p> <p>§ 15 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</p> <p>§ 16 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</p> <p>§ 17 Sonderregelungen</p> <p>§ 15 Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p>

§ 20 Überprüfung
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt I:
Grundsätze und Aufgaben**

§ 1

Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreiskirchenämter

- (1) Die Kreiskirchenämter sind Verwaltungseinrichtungen eines oder mehrerer Kirchenkreise.
- (2) Gemeinsam mit dem Landeskirchenamt nehmen die Kreiskirchenämter zugleich Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden Landeskirche) wahr.
- (3) Den Kreiskirchenämtern obliegt
1. die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben ihres jeweils eigenen Verantwortungsbereiches und im übertragenen Verantwortungsbereich,
 2. die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Landeskirchenamt übertragen worden sind,
 3. die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung.
- (4) Die Rechtsaufsicht über die Kreiskirchenämter führt das Landeskirchenamt. Soweit die Kreiskirchenämter Aufgaben im Auftrag des Landeskirchenamtes wahrnehmen, führt das Landeskirchenamt auch die Fachaufsicht.

~~§ 20 Überprüfung~~
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3. die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes nach Maßgabe gesonderter Regelung,
4. die Erledigung von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen, soweit die Übernahme vom Verwaltungsrat beschlossen wurde.

§ 2

Zuständigkeitsbereiche, Errichtung und Auflösung von Kreiskirchenämtern

(1) Der Zuständigkeitsbereich eines Kreiskirchenamtes soll ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen. Bei der Neufestlegung von Zuständigkeitsbereichen sind insbesondere die räumliche Ausdehnung des Gebietes, die Gemeindegliederzahlen und der Stellenplan des Kreiskirchenamtes zu beachten.

(2) Über die Errichtung eines Kreiskirchenamtes und die Veränderung seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden die beteiligten Kreiskirchenräte im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt hat ein Vorschlagsrecht, dass sich bestimmte Kirchenkreise an der Errichtung eines Kreiskirchenamtes beteiligen.

(3) Für die Auflösung eines Kreiskirchenamtes gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kommt ein Einvernehmen gemäß Absatz 2 oder bei einer Entscheidung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt oder ein Kreiskirchenrat beim Landeskirchenrat beantragen, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Der Landeskirchenrat hat vor seiner Entscheidung das Landeskirchenamt und die beteiligten Kreiskirchenräte zu hören.

§ 3

Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

(1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise zu erledigen, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen und insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises
 - a. die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kirchenkreises,
 - b. die Führung der Kasse des Kirchenkreises,
 - c. die Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung des Kirchenkreises,
 - d. die Erstellung der Entwürfe über den Lasten- und Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,

§ 3

Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise

Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise zu erledigen und insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kirchenkreises,
2. die Personalverwaltung des Kirchenkreises,
3. die Führung der Kasse des Kirchenkreises einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Führung der Kasse des Kreiskirchenamtes,
5. die Verwaltung von besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises, wie

- e. die Personalverwaltung des Kirchenkreises,
- f. die Verwaltung von besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises, wie Kindertageseinrichtungen oder Diakoniestationen,
- g. die Führung der Kasse des Kreiskirchenamtes;

2. im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden

- a. die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
- b. die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen,
- c. die Erstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden,
- d. die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden,
- e. die Bearbeitung der Gemeindebeiträge der Kirchengemeinden,
- f. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
- g. die Beratung der Kirchengemeinden in weiteren Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) erfolgt von Amts wegen. Die Erledigung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) und c) geschieht in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinde. Sie geschieht von Amts wegen, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist (§ 8 Abs. 1 des Finanzgesetzes). Die Erledigung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) und e) erfolgt ausschließlich auf Antrag der Kirchengemeinde, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Über die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen, die der Genehmigung des

- Kindertageseinrichtungen oder Diakoniestationen,
- 6. die Erstellung der Entwürfe über den Lasten- und Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- 7. **die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird.**

§ 3a

Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden

(1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen.

(2) Die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Kreiskirchenämter erfolgt

- 1. von Amts wegen insbesondere für
 - a) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
 - b) die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Haus- und Wohnungsverwaltung,
- 2. durch Übertragung aufgrund eines besonderen kirchlichen Interesses insbesondere für
 - a) die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
 - b) **die Arbeitssicherheit, soweit sie nicht durch die Landeskirche übernommen wird,**
- 3. in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden insbesondere für
 - a) die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - b) die Bearbeitung der Gemeindebeiträge,
 - c) die Haus- und Wohnungsverwaltung.

Die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a) geschieht von Amts wegen, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist (§ 80 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz).

(3) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. **Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen. Im Übrigen gilt**

Verwaltungsrates bedarf.

(3) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.

§ 4

Verwaltungsaufgaben der Landeskirche

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Verantwortungsbereiches der Landeskirche nehmen die Kreiskirchenämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Landeskirchenamtes wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik,
2. die Verwaltung des Pfarreivermögens mit Ausnahme des Pfarreiwaldes im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
3. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen,
4. die Verteilung landeskirchlicher Mittel,
5. der Denkmalschutz nach Maßgabe der staatlichen Gesetze.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Kreiskirchenämtern durch Verwaltungsanordnung weitere Aufgaben übertragen. Mit der Übertragung von Aufgaben ist auch eine Regelung über ihre Finanzierung zu treffen.

§ 9 Absatz 2 Nummer 4.

(4) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.

2. die den Kreiskirchenämtern nach dem Grundstücksgesetz zugewiesenen Aufgaben der Grundstücksverwaltung,
3. die den Kreiskirchenämtern nach der Friedhofsverordnung zugewiesenen Aufgaben der Friedhofsverwaltung,
4. die Verwaltung der Kollekten sowie der Straßen- und Haussammlungen,
5. die Verteilung landeskirchlicher Mittel,
6. die den Kreiskirchenämtern nach dem Kirchenbaugesetz zugewiesenen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens,
7. die Verwaltung einzelner unselbständiger Einrichtungen der Landeskirche.

<p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltungskosten</p> <p>Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise können an den Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f) und Nr. 2 Buchstabe a) bis e) entstehen, beteiligt werden. Näheres regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. Bestehende Regelungen zur Erhebung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II: Organisation und Leitung</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Arbeitsbereiche</p> <p>Die Kreiskirchenämter sind in die Arbeitsbereiche Finanzwesen, Personalwesen, Meldewesen, Grundstückswesen und Bauwesen gegliedert.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Amtsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter</p> <p>(1) Das Kreiskirchenamt wird durch den Amtsleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4a Verwaltungsaufgaben von selbstständigen Einrichtungen</p> <p>Die Kreiskirchenämter können im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit kirchliche Interessen nicht entgegenstehen Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Einrichtung abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltungskosten</p> <p>Die Kirchenkreise werden an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach § 3 Nummer 5 und 7 entstehen, beteiligt. Die Kirchengemeinden werden grundsätzlich an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 und 3 entstehen, beteiligt. Näheres über Art und Umfang der Kostendeckung regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsanordnung. Bestehende Regelungen zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Verwaltungskosten bleiben unberührt.</p>
--	---

(2) Der Amtsleiter vertritt das Kreiskirchenamt in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Anstellungskörperschaft des Amtsleiters und der weiteren Mitarbeiter ist der Rechtsträger des Kreiskirchenamtes. Der Amtsleiter wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(4) Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Landeskirchenamt festgestellt wird. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Amtsleiter stellt die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes ein. Er ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.

(6) Der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen ist zugleich der Stellvertreter des Amtsleiters.

§ 8

Zusammenarbeit der Amtsleiter mit dem Landeskirchenamt

(1) Die Amtsleiter nehmen zu Vorlagen des Landeskirchenamtes Stellung, bereiten Eingaben vor und erarbeiten Vorschläge, die die Arbeit in den Kreiskirchenämtern betreffen. Bei Gesetzesvorhaben kann das Landeskirchenamt die Stellungnahme der Amtsleiter einholen.

(2) Das Landeskirchenamt ruft die Amtsleiter zum regelmäßigen fachlichen Austausch zusammen.

§ 9

(3) Anstellungskörperschaft des Amtsleiters und der weiteren Mitarbeiter ist der Rechtsträger des Kreiskirchenamtes. Der Amtsleiter wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. **Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.**

(4) Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Landeskirchenamt festgestellt wird. ~~Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes.~~

(6) **Der Stellvertreter des Amtsleiters ist in der Regel der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen. Er wird vom Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beauftragt.**

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt (§ 3 Abs. 2).
5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt (§ 7 Abs.3 Satz 2).
6. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.
7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.

Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden (**§ 3a**) und von Aufgaben gemäß **§ 4 Absatz 1 Nummer 7** sowie von Aufgaben anderer selbstständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt (**§ 4a**).

6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.

8. Er bestätigt die Eilentscheidungen des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrats.

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kreiskirchenamtes oder ihre Stellvertreter an. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise können jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(3) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

11

Finanzierung der Kreiskirchenämter

Die Kreiskirchenämter führen einen eigenen Haushalt und werden durch Zuweisungen der Landeskirche, durch Umlagen der beteiligten Kirchenkreise sowie durch das Erheben von Verwaltungskosten finanziert.

Abschnitt III:

Träger des Kreiskirchenamtes bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise

(1) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kreiskirchenamtes oder ihre Stellvertreter an. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise **sollen** jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden **und einen Stellvertreter. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein.** Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Dem Amtsleiter obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte und unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen **Arbeitsausschuss** bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Der Arbeitsausschuss kann Entscheidungen treffen, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

(4) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

11

Finanzierung der Kreiskirchenämter

Die Kreiskirchenämter führen einen eigenen Haushalt und werden durch Zuweisungen der Landeskirche, durch **Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten (§ 5) sowie durch Umlagen von den beteiligten Kirchenkreisen** finanziert.

Abschnitt III:

<p style="text-align: center;">Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Bildung von Kreiskirchenämtern</p> <p>Die Kirchlichen Verwaltungsämter im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kreiskirchenamtes. Die zu diesem Zeitpunkt entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 übernommenen Aufgaben werden von den Kreiskirchenämtern weitergeführt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</p> <p>(1) Ist im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ein Kreiskirchenamt nur für einen Kirchenkreis zuständig, so ist der Kirchenkreis Rechtsträger des Kreiskirchenamtes.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht in diesem Fall abweichend von § 10 Abs. 1 aus dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Kreiskirchenrat zu</p>	<p>dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren vom Kreiskirchenrat zu entsendenden Mitgliedern.</p> <p>(3) Soweit im Fall des Absatzes 1 die gültigen Kriterien nach Maßgabe gesonderter Ausführungsbestimmungen nicht erfüllt werden und damit die für die Aufgabenerfüllung notwendige Finanzierung des Amtes nicht gewährleistet ist, sollen benachbarte Kirchenkreise gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband beziehungsweise einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.</p> <p>(4) Der Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit nach Absatz 3 kann auch in der Weise erfolgen, dass die Kassenführung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise an mehreren Standorten betrieben wird. Dabei müssen die Kriterien nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Rechtsnachfolge</p> <p>Die Kirchlichen Verwaltungsämter im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Kreiskirchenamtes. Die zu diesem Zeitpunkt entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 übernommenen Aufgaben werden von den Kreiskirchenämtern weitergeführt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</p> <p>[siehe § 13a Abs. 1]</p>
---	---

<p>entsendenden Mitgliedern.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3 und 5, 7 Abs. 2 und 3, 10, 11 und 12 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen fort.</p> <p>(4) Soweit im Fall des Absatzes 1 die gültigen Stellenplankriterien und Richtzahlen nicht erfüllt werden, sollen benachbarte Kirchenkreise gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung schließen. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband beziehungsweise einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.</p> <p>(5) Der Zusammenschluss nach Absatz 4 kann auch in der Weise erfolgen, dass bestimmte Arbeitsbereiche, insbesondere das Personalwesen, das kirchliche Meldewesen, das Grundstückswesen und das Bauwesen, in einem der bisherigen Kreiskirchenämter zusammengefasst werden. Andere Arbeitsbereiche, insbesondere die Kassenführung und die Vermögensverwaltung, können in den anderen Kirchenkreisen des Zuständigkeitsbereiches erhalten bleiben und als Außenstellen des Kreiskirchenamtes geführt werden.</p>	<p>[siehe § 13a Abs. 2]</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3 und 5, 7 Abs. 2 und 3, 10, 11 und 12 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen fort.</p> <p>[siehe § 13a Abs. 3]</p> <p>[siehe § 13a Abs. 4]</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</p> <p>(1) Die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden als landeskirchliche Dienststellen weitergeführt; in diesem Fall finden die §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, 9 und 10 keine Anwendung.</p> <p>(2) Die Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise eines Kreiskirchenamtes können abweichend von Absatz 1 beschließen, gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband zu errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung abzuschließen; der Beschluss kann nur einheitlich erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband bzw. einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden übergeleitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Übergangsvorschriften für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</p> <p>(1) Die Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden als landeskirchliche Dienststellen weitergeführt; in diesem Fall finden die §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, 9 und 10 keine Anwendung.</p> <p>(2) Die Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise eines Kreiskirchenamtes können abweichend von Absatz 1 beschließen, gemäß § 12 einen Kirchenkreisverband zu errichten oder gemäß § 13 eine Zweckvereinbarung abzuschließen; der Beschluss kann nur einheitlich erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. In diesem Fall wird dem Kirchenkreisverband bzw. einem der Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden</p>

(3) Die Buchungs- und Kassenstellen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleiben in den Kirchenkreisen erhalten. Sie werden in das Kreiskirchenamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sie gelegen sind, als Außenstellen eingegliedert. In diesem Fall sollen ihnen vom Kreiskirchenamt weitere Aufgaben, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung und der Vermögensverwaltung, übertragen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden auf die Landeskirche übergeleitet.

§ 17 Sonderregelungen

(1) Beschließt ein Kirchenkreis der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein Kreiskirchenamt im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wahrnehmen zu lassen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 möglich, es sei denn, die beteiligten Kirchenkreise beschließen einvernehmlich, nach § 16 Abs. 2 zu verfahren.

(2) Beschließt ein Kirchenkreis aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, aus einem Kreiskirchenamt im Sinne des § 16 Abs. 1 auszuscheiden und seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein anderes Kreiskirchenamt wahrnehmen zu lassen, so findet für das Ausscheiden aus dem Kreiskirchenamt § 2 Abs. 2 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

Die weiteren Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

übergeleitet.

~~(3) Die Buchungs- und Kassenstellen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleiben in den Kirchenkreisen erhalten. Sie werden in das Kreiskirchenamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sie gelegen sind, als Außenstellen eingegliedert. In diesem Fall sollen ihnen vom Kreiskirchenamt weitere Aufgaben, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung und der Vermögensverwaltung, übertragen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bestehende Anstellungsverhältnisse werden auf die Landeskirche übergeleitet.~~

§ 17 Sonderregelungen

~~(1) Beschließt ein Kirchenkreis der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein Kreiskirchenamt im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wahrnehmen zu lassen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 möglich, es sei denn, die beteiligten Kirchenkreise beschließen einvernehmlich, nach § 16 Abs. 2 zu verfahren.~~

~~(2) Beschließt ein Kirchenkreis aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, aus einem Kreiskirchenamt im Sinne des § 16 Abs. 1 auszuscheiden und seine Verwaltungsangelegenheiten durch ein anderes Kreiskirchenamt wahrnehmen zu lassen, so findet für das Ausscheiden aus dem Kreiskirchenamt § 2 Abs. 2 und 4 entsprechende Anwendung.~~

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Die weiteren Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Überprüfung

Spätestens im Jahr 2012 soll der Entwurf des Gesetzes mit einer einheitlichen Regelung vorgelegt werden.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Das Kirchengesetz über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchliches Verwaltungsamts- Gesetz – KVAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 15) mit Ausnahme der in § 15 Abs. 3 genannten Vorschriften;
 2. Die Verordnung über die Abgrenzung der Kirchenkreise und über den Sitz und die Zuständigkeit der Kreiskirchenämter vom 1. April 1970 (ABl. ELKTh S. 73).
- (3) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden, die diesem Gesetz entgegenstehen und die nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

§ 20 Überprüfung

Spätestens im Jahr 2012 soll der Entwurf des Gesetzes mit einer einheitlichen Regelung vorgelegt werden.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) außer Kraft.